

In Deutschland waren in den Dreißiger Jahren zwei Arbeiten entstanden, die viel weniger Beachtung fanden, obwohl sie mindestens ebensoviel Diskussionsstoff geboten hätten wie die Grundherrschaftsthese. Karl Kollnig und Fritz Zimmermann erarbeiteten Weistumsstudien für einen begrenzten Raum — Teile der Kurpfalz — und wiesen nach, daß hier die Rechtsquellen auf Initiative des Landesherrn hin entstanden waren mit der ausdrücklichen Zielrichtung gegen mediate Gewalten und benachbarte Landesherrn⁵. Diese Sicht der ländlichen Rechtsquellen fand wohl deshalb so wenig Resonanz, weil sie erst kurz vor Kriegsausbruch veröffentlicht wurde und nun für mehrere Jahrzehnte eine Pause in der Weistumsforschung eintrat, in der außer der erwähnten Richtigstellung von Hermann Baltl keine bedeutenden Arbeiten erschienen.

Erst in den letzten Jahren kam es zu einer Renaissance der Weistumsforschung: Den Anfang machte Walter Müller mit seiner Untersuchung der Offnungen der Fürstabtei St. Gallen⁶. Er gab damit ein Musterbeispiel für eine lokale Fallstudie, die allein — wie man sich in der Weistumsforschung allgemein einig ist — dem heterogenen Charakter dieser Quellen gerecht werden kann. Der Verfasser verzichtet bewußt darauf, seine aus einer geschlossenen Quellengruppe gewonnenen Ergebnisse zu verallgemeinern und mißt sie nur am Ende seiner Untersuchung an den Resultaten der allgemeinen Weistumsforschung⁷. Die Offnungen, die seit dem Ende des 15. Jahrhunderts entstanden, sind im wesentlichen landesherrlich oktroyierte Ordnungen zur Vereinheitlichung der Niedergerichtsbarkeit im Klostergebiet. Zeitlich stehen sie zwischen Hofrechten des 14. und 15. Jahrhunderts und landesherrlichen Mandaten des 17. und 18. Jahrhunderts. Die Niederschrift der Quellen lag im Interesse der Herrschaft und diese nahm Einfluß auf den Inhalt. Das führte zu großer Homogenität, obwohl lokale Sonderbestimmungen nicht ganz fehlen. Müller stellte den Inhalt der Offnungen dar, wobei er sie sowohl mit dem älteren und jüngeren St. Galler Recht, als auch mit Weistümern aus benachbarten Gebieten verglich. Seine ausgezeichnete Untersuchung versteht er selbst — wie der Untertitel sagt — als „Beitrag zur Weistumsforschung“, d. h. als einen der ersten Bausteine zu einer Gesamtbeurteilung dieser Rechtsquellen im deutschsprachigen Raum, die auf Grund der gegenwärtigen Forschungslage noch nicht möglich ist.

Anders hat Karl Heinz Burmeister seine Arbeit über die Vorarlberger Landsbräuche⁸ angelegt. Mehr als der Inhalt seiner Quellen interessierte ihn der Zeitpunkt und die Motive der Niederschrift, das Alter einzelner Rechtssätze, wer an der Redaktion beteiligt war und wie die Landsbräuche praktisch gehandhabt wurden. Seine Quellen sind „fortgebildete und von den Juristen redigierte Weis-

5 Karl Kollnig, Die Zent Schriesheim. Ein Beitrag zur Geschichte der Zentverfassung in Kurpfalz (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neuen Geschichte) (Heidelberg 1933); Fritz Zimmermann, Die Weistümer und der Ausbau der Landeshoheit in Kurpfalz (Berlin 1937).

6 Walter Müller, Die Offnungen der Fürstabtei St. Gallen — Ein Beitrag zur Weistumsforschung (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, hg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen XLIII) St. Gallen 1964.

7 Müller (wie Anm. 6) 169—188.

8 Burmeister (wie Anm. 2)